\/ _ 4			<u> </u>	
Vorlage		☐ nichtöffe		453/19
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an	: Mauptau Finanzau Stadtent Kultur-, E Bühnena	sschuss	chaftsausschuss
Datum: 20. März 2019	zur Unterrichtung a	n: Personal	rat	
	zum Beschluss an:	☐ Hauptau	sschuss am: ordnetenversammlung am:	: 22.05.2019
Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der den Stadtverordneten vorgelegten Kalkulation die Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse".				
Γ -				
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebnishaushalt □ im Finanzhaushalt □ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. □ Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.				
	01.4321010 29	wendungen: .811 .167	Produktkonto: 55201.5811020 55201.5291010	Haushaltsjahr: 2019 2019
Einzahlungen: 163.492 5520		zahlungen: .167	55201.7291010	2019
 Die Mittel stehen nicht zur Die Mittel stehen nur in folg 134.000 €. Der überplanmäßig Mindererträge/Mindereinza Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk 	gender Höhe zur Verfügur Je Bedarf in Höhe von 8.1	67 € wird durch I	Mehrerträge aus der Umlag	
Bürgermeister Jürgen Polzehl Die Stadtverordnetenversamm Der Hauptausschuss	Beigeordnete Annekathrin Ilung	Hoppe Sitzung an		

den empfohlenen Beschluss mit \square Änderung(en) und \square Ergänzung(en) \square gefasst \square nicht gefasst.

Begründung:

Am 4. Dezember 2018 wurde der Wirtschaftsplan des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Jahr 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit ihm wurde der Jahresflächenbeitragssatz in Höhe von 10,17 €/ha festgelegt. Es erfolgte eine Erhöhung des Beitragssatzes gegenüber dem Vorjahr um 0,61 €/ha.

Gründe für die Erhöhung liegen in

- der neu hinzugekommenen Aufgabe "Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen" ab 2019 (§ 78 Abs. 3 BbgWG i. V. m. § 80 Abs. 1b WG),
- zusätzlichen Aufwendungen für das Bibermanagement und
- der geringeren beitragspflichtigen Fläche.

Aus diesem Grund ist der Umlagesatz zur Umlage des Beitrages neu zu kalkulieren. Die Kalkulation ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Alle anderen Regelungen sollen beibehalten werden.

Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband "Welse" für das Jahr 2019

- 1 Ermittlung der jährlichen Kosten
- 1.1 Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband "Welse"

Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder

203.760.544 m²

Absetzung von Flächen

63.970.297 m²

- Gewässer I. Ordnung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BbgWG)
- des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft (§ 2 Abs. 1 GUVG)
- von Grundstückseigentümern, die selbst Verbandsmitglieder sind (§ 2 Abs. 2 GUVG)

Beitragspflichtige Fläche

139.790.247 m²

Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 10,17 EUR Gesamtbeitrag im Jahr somit

142.167 EUR

- 1.2 Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages
- 1.2.1 Personalkosten

Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung)

27.101 EUR

1.2.2 Gemeinkosten

27.101 EUR Personalkosten x 10 %

2.710 EUR

1.2.3 Höchstgrenze Verwaltungsaufwand (§ 80 Abs. 2 BbgWG)

142.167 EUR Beitrag x 15 %

21.325 EUR

1.3 Jährliche umlagefähige Kosten

142.167 EUR + 21.325 EUR 163.492 EUR

2 Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes

<u>163.492 EUR</u>

 $\overline{139.790.247} \, \text{m}^2 = 0.001169 \, \text{EUR/m}^2$

Satzung

der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. I/2018, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBI. I/2017, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom

10. Juli 2014 (GVBI. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBI. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I/2018, S. 2254), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Welse" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grund-stückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,001169 EUR.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Schwedt/Oder,
Polzehl

Bürgermeister